



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

210/11

1

Sitzungsvorlage


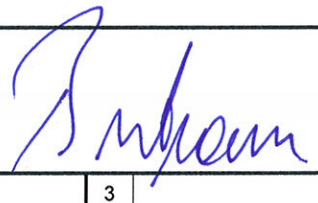
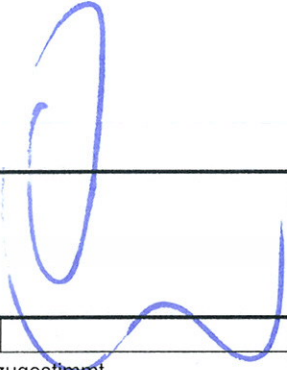
Datum: 25.07.2011

| Beratungsfolge | | | Sitzungsdatum | TOP |
|-----------------|-----------------|------------|---------------|-----|
| 1. Kenntnisgabe | Integrationsrat | öffentlich | 12.10.2011 | |
| 2. " | Schulausschuss | " | " | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |

Aufhebung der Übermittlungspflicht für Bildungseinrichtungen

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft  | | Unterschriften   | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| Abstimmungsergebnis | Abstimmungsergebnis | Abstimmungsergebnis | Abstimmungsergebnis |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung |

A) Sachverhalt:

Einer Studie des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) zufolge lebten im Jahr 2008 bis zu 30.000 Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland, eine genaue Zahl der Kinder ist jedoch nicht bekannt. Insgesamt leben laut Schätzungen des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) bis zu 425.000 Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus in Deutschland. Gemäß § 87 Absatz 2 Ziffer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind öffentliche Stellen verpflichtet, diesen Personenkreis an die Ausländerbehörden zu melden.

Am 07.07.2011 hat der Bundestag jedoch beschlossen, den § 87 AufenthG dahingehend zu ändern, dass Schulen, Kindergärten und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen den irregulären Aufenthaltsstatus von Migranten nicht mehr melden müssen.

Ein Änderungsantrag der Oppositionsparteien sah die Aufhebung der Übermittlungspflicht für alle öffentlichen Stellen, mit Ausnahme von Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentlichen Stellen mit Aufgabe der Strafverfolgung- und vollstreckung, vor. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die allgemeine Übermittlungspflicht Zuwanderer ohne regulären Aufenthaltsstatus daran hindere, ihre Rechte wahrzunehmen. Da dieser Antrag jedoch gescheitert ist, bleibt die Übermittlungspflicht mit Ausnahme von Bildungseinrichtungen für alle öffentlichen Stellen wie Krankenhäuser, Sozialämter, Gerichte etc. bestehen.

Der Bundestag begründet seine Gesetzesänderung vom 07.07.2011 wie folgt, Kinder und Jugendliche können wegen ihres unrechtmäßigen Aufenthaltes nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das Recht auf Bildung dürfe dadurch nicht eingeschränkt werden.

Die Gesetzesänderung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Da es sich um ein zustimmungspflichtiges handelt, muss der Bundesrat in einer seiner nächsten Sitzungen der Gesetzesänderung noch zustimmen.

Bei verschiedenen Menschenrechts- und Flüchtlingshilfsorganisationen stieß die Gesetzesänderung sowohl auf Zustimmung als auch Kritik. Der Wegfall der Übermittlungspflicht werde zwar grundsätzlich begrüßt, es wird jedoch ähnlich wie von den Oppositionsparteien eine weiter reichende Regelung gefordert, wie beispielsweise eine Beschränkung der Übermittlungspflicht auf öffentliche Stellen wie Polizei oder Strafverfolgungseinrichtungen.

B) Rechtslage:

Rechtsgrundlage für die Übermittlungen an Ausländerbehörden ist § 87 AufenthG.